



EHRENRATSORDNUNG des KfT e.V. von 1894

§ 1 Zuständigkeit

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins, **zwischen Organen des Vereins und ordentlichen Mitgliedern** und zwischen **ordentlichen** Mitgliedern in vereinsrechtlichen Angelegenheiten des **KfT**. Für **alle** anderen Streitigkeiten ist ausschließlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Der Ehrenrat ist kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO). Eine Überprüfung der Entscheidungen des Ehrenrates durch ordentliche Gerichte ist uneingeschränkt möglich. Für Organe des KfT (Klub für Terrier e.V.) ist der ordentliche Rechtsweg jedoch erst nach Abschluss des Ehrenratsverfahrens und des VDH-Verbandsgerichtsverfahrens eröffnet.

§ 2 Wahl des Ehrenrates

Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung des **KfT** auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Angehörigen des KfT-Ehrenrates sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

Der KfT stellt dem Ehrenrat ein Konto zur Verfügung.

§ 4 Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Ehrenrat werden drei stellvertretende Beisitzer gewählt, die im Verhinderungsfalle die ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Ehrenrates vertreten.

1. Die Reihenfolge der Beisitzer und die Vertretungsreihenfolge der stellvertretenden Beisitzer werden bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Ehrenrat entscheidet ausschließlich in Besetzung mit drei Ehrenmitgliedern.
3. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende vom 1. Beisitzer, bei dessen Verhinderung vom 2. Beisitzer vertreten. In der Folge rücken die stellvertretenden Beisitzer entsprechen ihrer Nominierung nach. Als Verhinderung gilt auch ein Ausschluss eines Ehrenratsmitglieds nach § 4 der Ehrenrats-Ordnung.
4. Scheiden Mitglieder eines Ehrenrates während einer Wahlperiode aus dem Ehrenrat aus, rücken die verbliebenen Mitglieder entsprechend der Vertretungsregelung zu Ziffer 4. nach. Die hierdurch fehlenden stellvertretenden Beisitzer sind bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Kooptation zu ersetzen. **Eine Kooptation kann nur durch die verbleibenden Mitglieder des Ehrenrates erfolgen.**
5. Der Vorsitzende des Ehrenrates und dessen erster Beisitzer sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) besitzen. Ein Fehlen dieser allein aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist unschädlich.

§ 5 Ausschluss eines Ehrenratsmitglieds

Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken

1. in Verfahren, in denen sie selbst Partei sind oder in denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten stehen.,
2. in Verfahren ihres Ehegatten oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,



3. in Verfahren einer Person, die mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist oder war,
4. in Verfahren einer Person, mit der sie in häuslicher Gemeinschaft leben,
5. in Verfahren über Entscheidungen, an denen sie selbst mitgewirkt haben. Ausgenommen hiervon sind die Entscheidungen von Mitgliederversammlungen, wenn sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden sind.

§ 6 Ablehnung eines Ehrenratsmitglieds

1. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Ehrenratsmitglieds zu rechtfertigen.
2. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Ehrenrat schriftlich anzuzeigen. Über den Antrag entscheidet der Ehrenrat ohne dessen Mitwirkung durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 7 Sonstige Verhinderungsgründe

Vertretung von Ehrenratsmitgliedern findet weiter statt

1. wenn ein Ehrenratsmitglied aus tatsächlichen Gründen verhindert ist,
2. wenn ein Ehrenratsmitglied sich selbst für befangen erklärt.

§ 8 Sitz des Ehrenrates

Sitz des Ehrenrates ist der ordentliche Wohnsitz seines Vorsitzenden. Den Ort der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende.

§ 9 Verfahrenseinleitung

1. Ehrenratsverfahren werden auf Antrag durchgeführt.
2. Der Antrag ist schriftlich, in dreifacher Ausfertigung für die Mitglieder des jeweiligen Ehrenrates bei dessen Vorsitzenden einzureichen. Ausreichende Kopien zur Zustellung an den oder die Antragsgegner sind beizufügen.
3. Der Vorsitzende fordert vom Antragsteller einen Kostenvorschuss **in Höhe von 250 Euro** zur Zahlung binnen **2 Wochen** an. Vor Eingang dieses wird das Verfahren nicht betrieben. Geht keine Zahlung innerhalb der Frist ein, gilt das Verfahren als beendet. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Antragsschrift besteht für den Ehrenrat in diesem Fall nicht.
4. Bei Eingang des Kostenvorschusses innerhalb der Frist wird das Verfahren durch den Vorsitzenden des Ehrenrates eröffnet.

§ 10 Allgemeine Verfahrensregeln

1. Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Die Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Ehrenrates.
3. Jede Partei kann sich in jedem Verfahrensstadium durch einen Rechtsanwalt oder eine andere volljährige Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
4. Fristauslösende Schreiben sind per Einschreiben zuzuleiten.
5. **Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Der Ehrenrat kann nach Aktenlage entscheiden. Auf Antrag kann eine mündliche Verhandlung anberaumt werden; diese hat parteiöffentlich zu erfolgen.**
Die Verhandlungsführung obliegt dem Vorsitzenden.
Der Ehrenrat kann im Falle eines Antrages auf mündliche Verhandlung erhöhte Kostenvorschüsse anfordern.
Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen.



6. Die Beratungen des Ehrenrates sind nichtöffentlich.
7. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
8. Es gilt der Beibringungsgrundsatz. Der Ehrenrat ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet, kann solche jedoch zur Verfahrensförderung unternehmen.
9. Ladungen müssen mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
10. Soweit die Satzungen des Klubs für Terrier e.V. und diese Ehrenrats-Ordnung keine gesonderten Regelungen enthalten, ist gemäß § 1066 ZPO zu verfahren. Die übrigen Vorschriften (hier: des Ersten und Zweiten Buchs) der Zivilprozessordnung sind ergänzend analog hinzuzuziehen.

§ 11 Verfahrensbeginn

1. Das Ehrenratsverfahren beginnt mit dem Tag der Zustellung der Antragsschrift an den oder die Antragsgegner.
2. Innerhalb einer vom Ehrenrat bestimmten angemessenen Frist hat der Antragsteller die Tatsachen, auf die er seinen Antrag stützt und die ihm hierfür zur Verfügung stehenden Beweismittel darzulegen und mitzuteilen. Der Antragsgegner hat **hierzu innerhalb von 2 Wochen die Gelegenheit** Stellung zu nehmen.
Eine begründete Fristverlängerung kann vom Ehrenrat gewährt werden.

§ 12 Säumnis

1. Versäumt der Antragsgegner die Stellungnahmefrist, setzt der Ehrenrat das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Antragstellers zu behandeln.
2. Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder die abschließende Frist eines schriftlichen Verfahrens zu wahren, entscheidet der Ehrenrat nach den vorliegenden Erkenntnissen.
3. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Ehrenrats ausreichend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

§ 13 Beweiserhebung

1. Der Ehrenrat kann Beweis erheben. Zulässig sind alle nach der ZPO vorgesehenen Beweismittel.
2. Die Beweiserhebung kann von der Einzahlung kostendeckende Vorschüsse abhängig gemacht werden.

§ 14 Entscheidung

1. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Mehrheitsverhältnisse sind nicht offen zu legen. Eine Enthaltung eines Ehrenratsmitglieds ist unzulässig.
2. Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Ehrenrates ihn dazu ermächtigt haben.
3. Die Entscheidung muss einen Ausspruch zu den Kosten enthalten. Der Ehrenrat legt fest, zu welchem Teil welche der Parteien die Verfahrenskosten und die Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung, mit Ausnahme der Kosten für Bevollmächtigte, zu tragen haben. Eine separate Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt.
4. Die Entscheidung ist zu verkünden und binnen eines Monats nach Verkündung schriftlich abzusetzen und von den Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben. Sie ist den Parteien zuzustellen. Die Verkündung kann durch Zustellung ersetzt werden.
5. Für die Entscheidung gelten im Übrigen die Formvorschriften des § 313 ZPO (Urteil) analog.



§ 15 Vergleich

1. Vergleichen sich die Parteien während des Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet der Ehrenrat das Verfahren.
2. Ein Vergleich darf nicht gegen geltendes Recht oder die Satzung des Klubs für Terrier e.V. verstoßen.

§ 16 Inhalt der Entscheidung

Die Entscheidung des Ehrenrates kann

1. die Bestätigung oder Aufhebung eines Beschlusses eines Vereinsorgans,
2. die Ersetzung eines Beschlusses eines Vereinsorgans,
3. eine Maßnahme gegen ein Mitglied oder einen Vertreter eines Organs enthalten.

§ 17 Maßnahmen

Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder und Organe sind

1. der Ausschluss von mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen finanziellen Vergünstigungen im Zuchtbereich,
2. der Ausschluss aus dem Verein,
3. **die Aberkennung von Ehrentiteln.**

Daneben stehen dem Ehrenrat alle in der Satzung des Klubs für Terrier und seinen Ordnungen sonst vorgesehenen Disziplinarmittel zur Verfügung.

§ 18 Rechtsmittel

Gegen eine abschließende Entscheidung des Ehrenrates ist ein Einspruch beim VDH-Verbandsgericht möglich.

Dieser ist binnen eines Monats schriftlich beim VDH-Verbandsgericht einzureichen.

Legt eine Partei beim VDH-Verbandsgericht oder einem ordentlichen Gericht Einspruch gegen den Beschluss des Kft-Ehrenrates ein, ist der Vorstand innerhalb der Einspruchsfrist zu informieren. Einer Begründung bedarf es nicht

§ 19 Rechtsmittelverfahren

Gegen Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes, steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Dieser ist binnen einer Frist von einem Monat einzuschlagen.

§ 20 Wirksamkeit und Vollzug der Entscheidungen

1. Entscheidungen des Ehrenrates werden mit Ablauf der Rechtsmittelfristen oder durch Erklärung eines Rechtsmittelverzichts durch die Parteien wirksam.
2. Wirksame Entscheidungen des Ehrenrates sind für die Parteien verbindlich und begründen klagbare Ansprüche.
3. Der Vollzug der Ehrenratsentscheidungen und der Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes obliegt der Klubleitung.
4. Die Nichtunterwerfung unter wirksame Entscheidungen des Ehrenrates und/oder des VDH-Verbandsgerichtes führt zur Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Vereinsausschlüsse sind in der Klubzeitschrift ohne Angabe der Entscheidungsgründe zu veröffentlichen.



§ 21 Akten

Die Verfahrensakten sind vom Vorsitzenden des Ehrenrates nach Abschluss des Verfahrens binnen 4 Wochen der Geschäftsstelle zu übersenden und bei dieser unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen 10 Jahr zu archivieren.

§ 22 Durchführungsbestimmungen

Nach Wahlen übernimmt der neu gewählte Ehrenrat alle Verfahren, welche nach der Wahl beim Ehrenrat eingegangen sind.

Alle Verfahren, welche vor der Neuwahl beim Ehrenrat eingegangen sind, werden vom bisherigen Ehrenrat abgeschlossen.